

Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Vom 29. Januar 2013* i. d. F. vom 30. Juli 2021**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 29. Januar 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung	1
§ 4 Regelstudienzeit, Fristen	4
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	5
§ 6 Studienumfang, Module	7
§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	7
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 9 Anerkennung von Leistungen	9
§ 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	9
§ 11 Modulprüfungen	10
§ 12 Mündliche Prüfungen	11
§ 13 Schriftliche Prüfungen	12
§ 14 Praktische Prüfung / Weitere Prüfungsleistungen	14
§ 15 Bachelorarbeit	15
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen	17
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung	18
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 19 Zeugnis, Diploma Supplement	20
§ 20 Bachelorurkunde	21
§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	21
§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	21
§ 22a Übergangsregelung	21
§ 23 Inkrafttreten	21

Anhang

zu § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 7

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2021, S. 34

HINWEIS:

- Studierende, die vor Inkrafttreten der **15. Änderungsordnung vom 24. Oktober 2017** das Studium des Wahlfaches nach § 3 Abs. 3 S. 7 begonnen haben, können dies nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.
- Entsprechend der 16. Änderungsordnung vom 12. Juli 2018 können Studierende des **Wahlfaches Nachhaltigkeitsmanagement (NHM)**, die vor dem Wintersemester 2018/19 das Studium der Module 4 und / oder 5 aufgenommen haben, Modul 4 im Wintersemester 2018/19 und Modul 5 bis einschließlich Sommersemester 2019 nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.
- Für eingeschriebene Studierende, die bei Inkrafttreten der Siebzehnten Änderungsordnung das Studium der **Module ÖKO 1 und ÖKO 2** bereits begonnen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.
- **Zwanzigsten Änderungsordnung:**
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das **Basisfach Mathematik Landau** eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das **Basisfach Physik Landau** eingeschrieben sind und das Studium des Moduls 9 bereits begonnen haben, schließen Modul 9 nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das **Wahlfach Informatik für Informationsmanager**
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das **Wahlfach Mathematik für Anwender Landau** eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
- **Einundzwanzigsten Änderungsordnung:**
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Basisfaches Anglistik** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Basisfaches Kunstwissenschaft und Bildende Kunst** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Wahlfaches Europäisierung und Globalisierung** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Basisfaches Frankreich-Studien** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Wahlfaches Kultur, Medien und Kommunikation** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Wahlfaches Nachhaltigkeitsmanagement** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Basisfaches Politikwissenschaft** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Basisfaches oder des Wahlfaches Soziologie** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.
 - Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits das Studium des **Basisfaches Wirtschaftswissenschaft oder der Wahlfächer BWL oder VWL** aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat
 1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
 2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem entsprechenden Masterstudiengang fortsetzen zu können.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung, verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“, sofern die Bachelorarbeit in einem geisteswissenschaftlichen Basisfach angefertigt wurde oder eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“, sofern die Bachelorarbeit in einem naturwissenschaftlichen Basisfach oder im Basisfach Mathematik angefertigt wurde. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Zwei-Fach-Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang umfasst das Studium zweier Basisfächer sowie des Profildereichs.
- (2) Die Studierenden wählen zwei der folgenden Basisfächer:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Anglistik
- Betriebspädagogik/Personalentwicklung
- Evangelische Theologie
- Geographie: Landnutzungskonflikte
- Germanistik
- Katholische Theologie
- Kunstwissenschaft und Bildende Kunst
- Mathematik
- Naturschutzbiologie
- Philosophie
- Physik
- Politikwissenschaft
- Frankreich-Studien
- Soziologie
- Sportwissenschaft
- Umweltchemie
- Wirtschaftswissenschaft.

(3) Der Profildbereich umfasst

1. studienbezogene Schlüsselkompetenzen,
2. ein Praxismodul,
3. einen Optionalbereich sowie
4. ein Wahlfach.

Der Optionalbereich besteht aus folgenden drei Modulen:

1. Schlüsselkompetenzen
2. Praxisbezogenes Modul und
3. Studium generale.

Eines der Module des Optionalbereichs kann durch ein zusätzliches fachliches Modul (Ersatzmodul) eines der gewählten Basisfächer ersetzt werden, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.

Praxismodul und Praxisbezogenes Modul können zusammengelegt und durch ein Praktikum abgedeckt werden (s. § 4 Abs. 1).

Optionalbereich und Praxismodul im Gesamtumfang von 20 - 36 Leistungspunkten können durch ein Auslandssemester ersetzt werden. Im Ausland erbrachte Studienleistungen können auch in den Basisfächern und im Wahlfach anerkannt werden.

Als Wahlfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft:
- Betriebspädagogik / Personalentwicklung
- Geographie: Landnutzungskonflikte
- Interkulturelle Bildung
- Katholische Theologie
- Kultur, Medien und Kommunikation
- Mathematik für Anwender
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Pädagogik der frühen Kindheit
- Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen
- Umweltbildung im Jugendalter (entfallen ab Sommersemester 2014)
- Umweltchemie
- Soziologie
- Wirtschaftswissenschaft
- BWL
- VWL
- Personal und Arbeit (P+A).

Sofern im Anhang keine Vorgaben zur Fächerkombinationen enthalten sind, sind die Basisfächer und die Wahlfächer frei kombinierbar. Eine campusübergreifende Kombination der Fächer ist nicht möglich.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den Studienbezogenen Schlüsselkompetenzen, dem Praxismodul und dem Optionalbereich des Profildbereichs und der Bachelorarbeit.

(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester). In diesem Zeitraum sind ein oder mehrere Praktika im Umfang von bis zu 475 Zeitstunden (Dauer: drei Monate) zu absolvieren.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe

der Leistungspunkte erfolgt i. d. R. jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Eine Modulprüfung findet im Modul „Studium generale“ nicht statt. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung eines Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter in Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

- Im Pflichtbereich „Studieren mit Profil“ werden Leistungspunkte vergeben, wenn
 - der Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung,
 - der Nachweis über die Teilnahme am Profil-Coaching und
 - der Nachweis über die Teilnahme an einem Kompass-Workshop erbracht wird,
 - im Studienverlauf das Portfolio angefertigt wurde und
 - am 360°-Coaching mit den Schwerpunkten Portfolioreflexion und Berufsorientierung teilgenommen wurde.
- Im Wahlpflichtbereich „Schlüsselkompetenzen“ werden für die Teilnahme an den Veranstaltungen Leistungspunkte vergeben,
- Für das „Praxismodul“ sowie das „Praxisbezogene Modul“ - sofern dies überfachlich absolviert wird - werden Leistungspunkte vergeben, wenn jeweils
 - ein überfachlicher Praktikumsbericht sowie
 - die Bescheinigung der Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wurde, mit Angabe der Dauer des Praktikums und des Einsatzbereichs vorgelegt wird und
 - ein kompetenzorientiertes Abschlussgespräch mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern von Studieren mit Profil des Kompetenzzentrums für Studium und Beruf stattgefunden hat.

Für das Absolvieren einer fachbezogenen Projektarbeit innerhalb des „Praxisbezogenen Moduls“ gelten die Regelungen des betreffenden Faches.

- Im Studium generale wird für die Teilnahme an den Veranstaltungen jeweils 1 Leistungspunkt vergeben. Eine Anwesenheitskontrolle erfolgt in diesem Fall nicht. Sofern die Studierenden die nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehene Leistungspunktzahl für eine Veranstaltung erreichen wollen, ist die Veranstaltung entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Prüfungsordnung zu absolvieren.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren,

mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gem. Absatz 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Nichtbestandene Studienleistungen sollen möglichst zügig, in der Regel im nächsten Semester, wiederholt werden.

(8) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(9) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 16 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen auf

- die Basisfächer jeweils 50 - 60 Leistungspunkte,
- den Profildbereich insgesamt 50 - 70 Leistungspunkte; davon
 - 6 – 12 LP auf studienbezogene Schlüsselkompetenzen,
 - 5 – 8 LP auf das Praxismodul
 - 15 – 28 LP auf den Optionalbereich,
 - 24 – 30 LP auf das Wahlfach sowie auf
- die Bachelorarbeit 10 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot

sicher. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Modulhandbüchern geregelt.

(4) Für Fächer der modernen Fremdsprachen sind nach näherer Regelung im Anhang Aufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten vorgesehen. Diese Auslandsaufenthalte können als Studienleistung innerhalb eines oder mehrerer Studienmodule erbracht und anerkannt werden.

§ 7

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 5, 6 und 7 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des jeweiligen gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf Antrag anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus [Koblenz] [Landau] erbracht wird. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen bzw. bei elektronischer Antragstellung zu erklären:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden durch Aushang zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält. Geht die Note einer prüfungsre-

levanten Studienleistung in die Note der Modulprüfung ein, ist auch die Bewertung der Studienleistung und die Art, in der die Leistung erbracht wurde, in der Bescheinigung aufzuführen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in den Fächern Englisch und Französisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13 **Schriftliche Prüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 und 7 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 7 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig; Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang höchstens zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3a) Schriftliche Prüfungen in Laborübungen bestehen aus Auswertungen, die die Vorbereitung, die Durchführung einzelner oder mehrerer Versuche, Experimente oder praktischer Tätigkeiten in den einzelnen Praktikumsveranstaltungen umfassen; die Note der Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige

Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

(6) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder –führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und –kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Prüfung / Weitere Prüfungsleistungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Sie kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Weitere Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Praktika durch Praktikumsberichte erbracht. Die Praktika bieten einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen den Bezug von Studieninhalten auf außeruniversitäre Wissens- und Handlungskontexte. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Praktika werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Modulprüfung und das Anerkennen von Leistungspunkten bewertet.

Für die organisatorische Einbindung der überfachlichen Praktika sowie eine entsprechende Beratung der Studierenden ist das Kompetenzzentrum Studium und Beruf zuständig.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Sie wird in einem der beiden Basisfächer gemäß § 3 Abs. 2 angefertigt.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 10 Leistungspunkte (300 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt elf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei

Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bachelorarbeit betreut, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte zuerkannt.

(4) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ein Thema.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer oder französischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Bachelorarbeit nicht in englischer Sprache verfasst wurde, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer oder französischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der

einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 2 und 3 gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulprüfungen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulprüfungen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3, 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die Praktika erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für die von ihr oder ihm gewählte Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 9.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Basisfächer, des Wahlfaches nach § 3 Abs. 3 S. 5 bzw. die Note der frei studierten Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.* Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

* Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

§ 20 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ bzw. Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

22a Übergangsregelung

(1) Studierende, die das Studium des Basisfaches Kunstgeschichte und Kunstvermittlung bis einschließlich Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung bis einschließlich Sommersemester 2021 ablegen.

(2) In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 24. Januar 2013

Landau, den 29. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Wenning

Die Dekanin des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michaela Bauks

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Siegmund Schmidt

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Peter Pottinger

Der Prodekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Jürgen Roth

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Rüdiger Grimm

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 12)

Der Anhang erhält die folgende Fassung:

„Anhang

zu § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 3 und 5, § 12 Abs. 2 und 7, § 13 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3

I. Profildbereich

II. Basisfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
2. Anglistik
3. Betriebspädagogik / Personalentwicklung (Erziehungswissenschaft)
4. Evangelische Theologie
5. Geographie: Landnutzungskonflikte
6. Germanistik
7. Katholische Theologie
8. Kunstwissenschaft und Bildende Kunst
9. Mathematik
10. Naturschutzbiologie
11. Philosophie
12. Physik
13. Politikwissenschaft
14. Frankreich-Studien
15. Soziologie
16. Sportwissenschaft
17. Umweltchemie
18. Wirtschaftswissenschaft

III. Wahlfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
2. Betriebspädagogik / Personalentwicklung (Erziehungswissenschaft)
3. Geographie: Landnutzungskonflikte
4. Interkulturelle Bildung
5. Katholische Theologie
6. Kultur, Medien, Kommunikation
7. Mathematik für Anwender
8. Nachhaltigkeitsmanagement
9. Pädagogik der frühen Kindheit
10. Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen
- 10.1 Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)
11. Soziologie
12. Umweltbildung im Jugendalter (entfallen ab Sommersemester 2014)
13. Umweltchemie
14. Wirtschaftswissenschaft
 - 14.1 Betriebswirtschaftslehre
 - 14.2 Volkswirtschaftslehre
 - 14.3 Personal und Arbeit (P+A)

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA	=	Atelierarbeit	K	=	Kolloquium	PS	=	Proseminar
KS	=	künstlerisches Seminar	RS plus	=	Realschule plus	S	=	Seminar
E	=	Exkursion	L	=	Labor	T	=	Tutorium
FöS	=	Förderschule	LÜ	=	Laborübung	Ü	=	Übung
FÜ	=	Feldübung	P	=	Praktikum	V	=	Vorlesung
GS	=	Grundschule	Pro	=	Projekt	W	=	Workshop
Gym	=	Gymnasium	ProS	=	Projektseminar			

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

I. Profilbereich

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung	
		Modul 1: Studienbezogene Schlüsselkompetenzen¹			6- 12 Leistungspunkte		
Pflichtbereich: Studieren mit Profil							
1.1	Einführungsveranstaltung und Pro- filcoaching	Pflicht	2		Portfolio		
1.2	Kompass-Workshop	Pflicht	2				
1.3	360°-Coaching (Portfolioreflexion, Berufsorientierung)	Pflicht	2				
Es findet keine Modulprüfung statt.							
Wahlpflichtbereich: Schlüsselkompetenzen: Aus dem vorhandenen Angebot sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 0 – 6 LP zu belegen, z. B.:							
1.4	Kommunikation und Rhetorik - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2			
1.5	Wissenschaftliche Arbeits- und Lerntechniken - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2			
1.6	Wissenschaftliches Lesen - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2			
1.7	Gekonnt Präsentieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2			
1.8	Wissenschaftliches Lesen und Re- cherchieren - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2			
1.9	Wissenschaftliches Schreiben - je nach vorhandenem Angebot	Wahl- pflicht	2	2			
Es findet keine Modulprüfung statt.							
		Modul 2: Praxismodul²			5 - 8 Leistungspunkte		
2.1	Berufsorientierendes Praktikum	Pflicht	5 - 8		kompe- tenzorien- tiertes Ab- schlussge- spräch und Prakti- kumsbe- richt		
Es findet keine Modulprüfung statt.							

	<i>Es sind Veranstaltungen aus dem Optionalbereich² im Umfang von insgesamt 15 - 28 Leistungspunkten zu belegen. Eines der Module des Optionalbereichs kann durch ein fachbezogenes Modul ersetzt werden, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.</i>					
	Modul 3: Schlüsselkompetenzen				5 – 10 Leistungspunkte	
3.1	Schlüsselkompetenzen – je nach vorhandenem Angebot	Wahlpflicht	5 - 8	variiert je nach Angebot		
Es findet keine Modulprüfung statt.						
	Modul 4: Praxisbezogenes Modul				5 – 8 Leistungspunkte	
4.1	z. B. Projektarbeit, Praktikum	Wahlpflicht	5 - 8		Praktikum: kompetenzorientiertes Abschlussgespräch und Praktikumsbericht	
Es findet keine Modulprüfung statt.						
	Modul 5: Studium Generale				5 – 10 Leistungspunkte	
5.1	Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	5 – 10	variiert je nach Angebot		
Es findet keine Modulprüfung statt.						

¹ Das Modul Studienbezogene Schlüsselkompetenzen erstreckt sich über die ersten fünf Semester.

² Praxismodul und Optionalbereich im Gesamtumfang von 20 – 36 LP können durch ein Auslandsemester ersetzt werden.

II. Basisfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft

Das Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
32 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theoretische und begriffliche Grundlagen der Erziehungs- wissenschaft, ihre Teildisziplinen und Handlungsfelder				10 Leistungspunkte	
1.1	Theorien und Geschichte der Erziehungs- wissenschaft „Basiskurs“ (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Pädagogische Grundbegriffe (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Pädagogische Handlungsfelder (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			1			
	Modul 2: Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraus- setzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung				10 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Institutionen der Erziehung und Bil- dung, Sozialisation und Gesell- schaft, kulturelle und soziale Hete- rogenität (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Lern- und Entwicklungstheorie (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Erziehung und Bildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt (s. Modul 4)			1			
	Modul 3: Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft				15 Leistungspunkte	
3.1	Datenerhebungsmethoden (V)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 4 LP	
3.2	Empirisch-pädagogische Grund- ausbildung I (V+T)	Pflicht	2	3		
3.3	Empirisch-pädagogische Grund- ausbildung II (V+T)	Pflicht	3	4		

3.4	Geisteswissenschaftliche Verfahren (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			2			
Modul 4: Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen					10 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Theorie des Handelns und der Kommunikation (V+T)	Pflicht	3	3	Studienleistungen im Umfang von 2 LP	
4.2	Lehren, Organisieren, Hilfe, Beraten (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Pädagogische Diagnostik (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt			1	Dauer: 30 Minuten		
Modul 5: Freie Studienleistungen innerhalb des Basisfaches					5 Leistungspunkte	
<p>Es sind 5 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Allgemeine Erziehungswissenschaft; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen (s. o.) in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen. Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 5 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden; - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft und pädagogische Handlungskompetenz. 						
Es findet keine Modulprüfung statt.						

2. Anglistik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

31 SWS
 31 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Linguistics					6 Leistungspunkte
1.1	Introduction to Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2		
1.2	Linguistics (V/S)	Pflicht	3	2		

2 Modulteilprüfungen Klausur zu 1.1 Klausur zu 1.2							Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten	
Modul 2: Literature							6 Leistungspunkte	
2.1	Introduction to English Literature and Literary Theory (V/S)	Pflicht	3	2				
2.2	Literature (V/S)	Pflicht	3	2				
2 Modulteilprüfungen Klausur zu 2.1 Klausur zu 2.2							Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten	
Modul 3: Cultural Studies							7 Leistungspunkte	
3.1	Introduction to Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2				
3.2	Cultural Studies (V/S)	Pflicht	3	2				
3.3	Self-study Component: Basics	Pflicht	1	0				
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung oder Klausur		Dauer: 15 Minuten Dauer: 60 Minuten			
Modul 4: Language Practice: Foundations							6 Leistungspunkte	
4.1	LC I (Ü)	Pflicht	3	2				
4.2	LC II (Ü)	Pflicht	3	2				
Modulprüfung			Mündliche Prüfung		Dauer: 15 Minuten			
Modul 5: Seminar Options							14 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 2</i>								
5.1	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2				
5.2	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2				
5.3	Seminar (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2				
5.4	Fundamentals of Research and Writing (Ü)	Pflicht	2	1				
5.5	Self-study Component: Advanced	Pflicht	2			X		
Modulprüfung			Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen			
Die Modulprüfung ist wahlweise in 5.1, 5.2 oder 5.3 abzulegen. Für die Veranstaltung, in der die Modulprüfung abgelegt wird, werden 4 LP vergeben, ansonsten 3.								
Modul 6: Colloquium Options							14 Leistungspunkte	
6.1	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2				
6.2	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2				
6.3	Colloquium (Option) ¹ - je nach vorhandenem Angebot	Pflicht	3 bzw. 4	2				

6.4	Independent Studies II	Pflicht	4		X	
Modulprüfung Hausarbeit Dauer: 4 Wochen Die Modulprüfung ist wahlweise in 6.1, 6.2 oder 6.3 abzulegen. Für die Veranstaltung, in der die Modulprüfung abgelegt wird, werden 4 LP vergeben, ansonsten 3.						
Modul 7: Language Practice: Proficiency		7 Leistungspunkte				
7.1	Language Course III (Ü)	Pflicht	4	2		
7.2	Independent Studies I	Pflicht	3		X	
Modulprüfung		Klausur		Dauer: 90 Minuten		

¹ In den Modulen 5 und 6 kann jeweils eine der Wahloptionen in einem anderen Fach abgeleistet werden.

Obligatorischer Auslandsaufenthalt (im Zeitraum der Module 1 – 7)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt im anglophonen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium BF Anglistik im 2-Fach-BA verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind. Im Besonderen vertiefen die Studierenden ihre Beherrschung der englischen Sprache (mündlich/schriftlich). Als anglophon gelten Länder, in denen das Englische *de facto* oder *de jure* als Landessprache, sei es als Erst- oder Zweitsprache, fungiert. Empfohlen wird das Absolvieren des Auslandsaufenthalts zwischen dem 2. und 5. Semester. Leistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht werden, können in Absprache mit den zuständigen Modulbeauftragten als Leistungsnachweise für entsprechende Module anerkannt werden, sofern es keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen gibt. Der Abschluss eines Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts wird empfohlen.

3. Betriebspädagogik/Personalentwicklung

Das Basisfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Betriebspädagogik / Personalentwicklung studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

28 SWS
28 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien-leis- tung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung				11 Leistungspunkte	
1.1	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung I (V)	Pflicht	2	2	In 1.1 bis 1.4: Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung II (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Aufgaben und Ziele der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
1.4	Theorien Betriebspädagogik / Personalentwicklung (V)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt (s. Modul 2).		1			
	Modul 2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung				11 Leistungspunkte	
2.1	Personalentwicklung / Organisationsentwicklung (S)	Pflicht	2	2	Studien-leis- tungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Führungskräfteentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Interdisziplinäre und interkulturelle Studien (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Qualitäts- und Wissensmanagement (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt.		1	Dauer: 20 Minuten		
	Modul 3: Instrumente der Personal- und Bildungsarbeit				11 Leistungspunkte	
3.1	Personalauswahl, -beurteilung, -marketing (S)	Pflicht	2	2	Studien-leis- tungen im Umfang von 3 LP	
3.2	Personalberatung (S)	Pflicht	2	2		
3.3	Betriebliche Aus- und Weiterbildung (S)	Pflicht	2	2		
	Modulprüfung		2			

	Modul 4: Didaktik und Forschung				12 Leistungspunkte	
4.1	Didaktik und Methodik (V)	Pflicht	2	2	Studienleistungen im Umfang von 5 LP	
4.2	Bildungsmanagement (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Forschungsmethodologie (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			1			
	Modul 5: Freie Studienleistungen				5 Leistungspunkte	
<p>Es sind 5 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Betriebspädagogik/Personalentwicklung; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen (s. o.) in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 5 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Betriebspädagogik / Personalentwicklung. 						
Es findet keine Modulprüfung statt.						

4. Evangelische Theologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	40 SWS
und die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Studierenden Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt einem Leistungspunkt und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Gegenstand und Einheit der Theologie				8 Leistungspunkte		
61011	Bibelkunde (V)	Pflicht	3	2		
61012	Einführung in die Themen der Theologie (V)	Pflicht	3	2		

61013	Phänomene und Praktiken des christlichen Lebens (S)	Pflicht	1	1		
61014	Einführung in die biblische Sprachwelt (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft						8 Leistungspunkte
61021	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: „Orthodoxie“) (S)	Pflicht	3	2		
61022	Religiöse Gegenwartskulturen (Schwerpunkt: Evangelisch-Katholisch) (S)	Pflicht	3	2		
61023	Einführung in die Weltreligionen (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 3: Einführung in die Biblische Theologie						9 Leistungspunkte
61031	Einführung in das AT (V)	Pflicht	3	2		
61032	Einführung in das NT (V)	Pflicht	3	2		
61033	Methodik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Hausarbeit Dauer: 70 Minuten oder Dauer: 2 Wochen						
Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte						8 Leistungspunkte
61041	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
61042	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		
61043	Fachdidaktik: Kirchengeschichte im Religionsunterricht (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur (4.1 und 4.2) Hausarbeit (4.3) Dauer: 60 Minuten und Dauer: 4 Wochen						
Modul 5: Einführung in die theologische Ethik						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
61051	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
61052	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
61053	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 6: Biblische Theologie						9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
61062	Theologisch-exegetisches Thema des AT (S)	Pflicht	4	2		

61063	Theologisch-exegetisches Thema des NT (S)	Pflicht	4	2		
61064	Hermeneutik der Bibel (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie						12 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
61071	Religiöse Bildung denken (V)	Pflicht	4	2		
61072	Theologische Anthropologie (S)	Pflicht	4	2		
61073	Didaktische Konzeptionen und Modelle des Religionsunterrichts (V)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						

5. Geographie: Landnutzungskonflikte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

39 SWS
39 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie						9 Leistungspunkte
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	11		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie						15 Leistungspunkte
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Hydrosphäre (V)	Pflicht	2	2		
2.6	Geomorphologie / Boden (Ü)	Pflicht	2	2		

2.7	Klimatologie / Hydrosphäre (Ü)	Pflicht	2	2		
2.8	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3: Regionalgeographie Deutschland 8 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung: Hausarbeit in 3.2 oder 3.3 Dauer: zwei Wochen						
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (VmÜ)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie 12 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
8.1	Fernerkundung, Interpretation topographischer Karten und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
8.2	Empirische Methoden der Geographie (Ü)	Pflicht	8	4		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

6. Germanistik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

31 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

31 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach Deutsch im Überblick					4 Leistungspunkte
1.1	Das Fach Germanistik im Überblick (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Arbeitstechniken (Ü)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft					5 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Literaturwissen- schaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft					5 Leistungspunkte
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit					9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 3</i>						
4.1	Grundlagen: Sprache und Handeln (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Semantik und Pragmatik (S)	Pflicht	4	2		
4.3	Entwicklung und Förderung von Sprachhandlungskompetenzen unter Berücksichtigung ein- und mehrsprachiger Bedingungen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)					9 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Literatur- und Medien (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Text- und Medienanalyse I (S)	Pflicht	3	2		
5.3	Einführung in die Text- und Medienanalyse II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
	Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundlagenmodul)					7 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
7.1	Deutsche Literaturgeschichte bis 1900 (PS)	Pflicht	3	2		

7.2	Deutsche Literaturgeschichte im 20. und. 21. Jahrhundert (PS)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 8: Sprachwandel						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
8.1	Deutsche Sprachgeschichte und Sprachwandel (V)	Pflicht	2	2		
8.2	Analyse, Beschreibung und Beurteilung sprachlichen Wandels (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 9: Themen und Motive						7 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
9.1	Themen und Motive der deutschen Literatur (V)	Pflicht	7	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			
Modul 10: Sprachvariation						8 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
10.1	Sprachvariation in theoretischer und historischer Sicht (V/S)	Pflicht	8	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 3 Wochen			

7. Katholische Theologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
32 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul						9 Leistungspunkte
1.1	Einleitung in das Alte Testament (u. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten) (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 70 Minuten			

		Modul 2: Die Frage nach Gott				10 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Alt- und neutestamentliche Gottesbilder (S)	Pflicht	4	2			
2.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2			
2.3	Entwicklung von Gottesbildern in der Kulturgeschichte und bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 20 Minuten				
		Modul 3: Jesus Christus und die Kirche				10 Leistungspunkte	
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2			
3.2	Christologie / Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2			
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen				
		Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung				14 Leistungspunkte	
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	3	2			
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und religiöse Bildung (V)	Pflicht	3	2			
4.3	Ästhetische Bildung im religiösen Kontext (S)	Pflicht	4	2			
4.4	Methoden und Medien religiösen Lernens (S)	Pflicht	4	2			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				
		Modul 8: Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens				9 Leistungspunkte	
8.1	Geschichte der nachbiblischen Zeit bis zum Ende der christlichen Antike (V)	Pflicht	3	2			
8.2	Geschichte des christlichen Mittelalters und der frühen Neuzeit (V)	Pflicht	3	2			
8.3	Epochen der Glaubens und Kirchengeschichte (biographische, theologiegeschichtliche und praxisorientierte Annäherungen) (V)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten				

8. Kunstwissenschaft und Bildende Kunst

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

41 SWS
35 SWS
6 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien leistung
Modul 1: Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft						5 Leistungspunkte
1.1	Einführung in Gegenstände und Kategorien der Kunstgeschichte (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Kunsthistorische Methoden der Werkanalyse und Werkvermittlung (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 60 Minuten			
Modul 2: Grundlagen der Kunstgeschichte						6 Leistungspunkte
2.1	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Europäische Kunst- und Kulturgeschichte II: Analyse und Interpretation (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst						6 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 und M 2 empfohlen</i>						
3.1	Kunst des 20. und 21. Jhs. (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Medien, Design, Alltagsästhetik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit			Dauer: ca. 2 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10–15 Seiten)			
Modul 4: Einführung in die künstlerische Praxis						13 Leistungspunkte
4.1	Einführung in das Zeichnen (KS)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2		
4.3	Einführung in das Malen (KS)	Pflicht	3	2		
4.4	Einführung in das dreidimensionale Gestalten (KS)	Pflicht	3	2		
4 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Prüfungen						

	Modul 5: Künstlerisches Projekt					6 Leistungspunkte	
5.1	Einführendes künstlerisches Projekt (KS)	Pflicht	6	4 ¹			
Modulprüfung: Künstlerisch-praktisches Projektergebnis							
	Modul 6: Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst					8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus M 1 bis M 3 empfohlen</i>							
6.1	Kunst- und Kulturgeschichte (Schwerpunkte) (S)	Pflicht	3	2			
6.2	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2			
6.3	Übung vor Originalen (Ex)	Pflicht	2	2	X		
Modulprüfung: Hausarbeit					Dauer: ca. 4 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 10–15 Seiten)		
	Modul 7: Geschichte und Theorie ästhetischer Praxis					5 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-3 empfohlen</i>							
7.1	Aktuelle Forschungsfragen (S/K)	Pflicht	2	2			
7.2	Positionen (Kunst, kuratorische Praxis, Kritik, Fragen der Vermittlung etc.) (S)	Pflicht	2	2			
7.3	Übung vor Originalen (1 Exkursionstag) (Ü)	Pflicht	1	1	X		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung					Dauer: 30 Minuten		
	Modul 8: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse					12 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: erfolgreich abgeschlossenes Modul 5</i>							
<i>Wahlpflicht (WP) I:</i>							
8.1	Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	8	4 ¹			
8.2	Bereich 2: Die ergänzenden Gebiete: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)						

<p style="text-align: center;"><i>Wahlpflicht (WP) II:</i> <i>Eine Veranstaltung muss aus dem Bereich 1 stammen und ein Gebiet kann nur einmal gewählt werden.</i></p>						
8.3	weiterer Bereich 1: Die in Modul 4 eingeführten Gebiete: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt) (KS)	Wahl- pflicht	4	2 ¹		
8.4	Die ergänzenden Gebiete: Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS)					
2 Modulteilprüfungen: Künstlerisch-praktische Präsentation in allen gewählten Gebieten						

¹ Die SWS-Angaben gelten für die Lehrenden. Die künstlerische Arbeit erfolgt im Übrigen eigenverantwortlich.

9. Mathematik

Das Basisfach Mathematik kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Mathematik für Anwender studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
40 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul MZFB 1: Fachwissenschaftliche Voraussetzungen Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:					5 Leistungspunkte	
					bestandene Studienleistung in 1.2	
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung:					8 Leistungspunkte	
					bestandene Studienleistung in 2a.2	
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X	

	Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis					11 Leistungspunkte	
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4			
3a.2	Übungen zur Analysis (Ü)	Pflicht	3	2			
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1			
3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1			
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 3.a1 und 3a.2 Teilprüfung zu 3a.3 und 3a.4					Gewichtung: 5-fach Gewichtung 3-fach		
	Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie					12 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1							
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4			
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2			
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2			
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1			
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2 Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4					Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 1-fach		
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und praktische Mathematik					10 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1							
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2			
6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2			
6.3	Praktische Mathematik (V/Ü)	Pflicht	3	2			
6.4	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2			
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2 Teilprüfung zu 6.3 und 6.4					Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 3-fach		
	Modul 7: Mathematik als Lösungspotential B: Einführung in die Stochastik					8 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFB1							
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3			
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2			

10. Naturschutzbiologie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40,5 - 41,5 SWS
36,5 SWS
4-5 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Lei- stungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul NABI: Naturschutzbiologie					6 Leistungspunkte
NABI 1.1	Conservation Biology and Agroecology (V)	Pflicht	3	2	X	
NABI 1.2	Arten-, Biotop- und Landschafts- schutz (S)	Pflicht	3	2		
	Modul UWI1: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften					9 Leistungspunkte
UWI 1.1	Grundlagen der Umweltwis- senschaften (V)	Pflicht	3	2		
UWI 1.2	Einführung in die Allgemeine Bio- logie (V)	Pflicht	3	2		
UWI 1.3	Einführung in die Ökologie (V)	Pflicht	3	2		
	Modul UWI2: Methoden der Umweltwissenschaften I					6 Leistungspunkte
UWI 2.1	Informationsbeschaffung und Abstraktion (S)	Pflicht	3	2		
UWI 2.2	Untersuchungsplanung, Darstel- lung und Präsentation (S)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen						
	Modul ÖKO1: Diversität der Biosphäre: Fauna					6 Leistungspunkte
ÖKO 1.1	Mikroskopisch-Biologisches Ein- führungspraktikum (Ü)	Pflicht	1	1,5		
ÖKO 1.2	Strukturen und Funktionen der Tiere (V)	Pflicht	3	2		
ÖKO 1.3	Bestimmungskurs Fauna (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modulteilprüfung in ÖKO 1.2 Modulteilprüfung und ÖKO 1.3					
	Modul ÖKO2: Diversität der Biosphäre: Flora					5 Leistungspunkte
ÖKO 2.1	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
ÖKO 2.2	Bestimmungskurs Flora (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modulteilprüfung in ÖKO 2.1 Modulteilprüfung in ÖKO 2.2					
	Modul ÖKO3: Organismen und ihre Umwelt I					5 Leistungspunkte
ÖKO 3.1	Organismen und ihre Umwelt (V)	Pflicht	1	1		
ÖKO 3.2	Übung zur Ökologie (Ü)	Pflicht	4	3		

	Modul ÖKO4: Organismen und ihre Umwelt II				6 Leistungspunkte	
ÖKO 4.1	Stress- und Störungsökologie (V/S)	Pflicht	3	2		
ÖKO 4.2	Evolutionsbiologie und Genetik (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen						
	Modul ÖKO7: Ökologie im Kontext				7 Leistungspunkte	
ÖKO 7.1	Geoökologie / Landschaftsökologie (V)	Pflicht	3	2		
ÖKO 7.2	Angewandte Ökologie (Ü)	Pflicht	3	2		
ÖKO 7.3	3 Tagesexkursionen (Ex)	Pflicht	1	1		
Eines der drei folgenden Module:						
	Modul AÖK1: Indikatororganismen				6 Leistungspunkte	
AÖK 1.1	Indikatororganismen (Ü) – zwei Veranstaltungen aus dem vorhandenen Angebot	Wahlpflicht	3 + 3	2 + 2		
2 Modulteilprüfungen						
	Modul AÖK5: Molecular Ecology I				6 Leistungspunkte	
AÖK 5.1	Molecular Ecology I (V)	Wahlpflicht	3	2		
AÖK 4.2	Phylogenetic and Population Genetic Analysis (S)	Wahlpflicht	3	2		
	Modul SÖR4: Regulatorische Aspekte des Umweltschutzes				7 Leistungspunkte	
SÖR 4.1	Umweltrecht (V)	Wahlpflicht	3	2		
SÖR 4.2	Umweltpolitik (V)	Wahlpflicht	3	2		
SÖR 4.3	Regelwerke (S)	Wahlpflicht	1	1		

11. Philosophie

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

32 SWS
32 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen und Grundfragen der Ethik					9 Leistungspunkte
1.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V / S)	Pflicht	3	2		
1.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 2: Philosophische Anthropologie					6 Leistungspunkte
2.1	Geschichte der philosophischen Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Menschenbilder in Philosophie und Einzelwissenschaften (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 3: Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen					6 Leistungspunkte
3.1	Bioethik und Wirtschaftsethik (S)	Pflicht	3	2		
3.2	Ethik der Medien, Information und Technik (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 4: Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung: und Gesellschaft					9 Leistungspunkte
4.1	Politik, Moral und Recht (S)	Pflicht	3	2		
4.2	Gerechtigkeit und gesellschaftlicher und religiöser Pluralismus (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Grundlagen der philosophischen Argumentation (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 5: Theoretische Philosophie I					10 Leistungspunkte
5.1	Logik und Erkenntnistheorie (S / Ü)	Pflicht	4	2		
5.2	Metaphysik (S / V)	Pflicht	3	2		
5.3	Ästhetik (S)	Pflicht	3	2		
	Modul 6: Theoretische Philosophie II					10 Leistungspunkte
6.1	Geschichte der Sprachphilosophie (V)	Pflicht	4	2		
6.2	Grundlegende Themen der Sprachphilosophie (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Wissenschaftstheorie (S)	Pflicht	3	2		

12. Physik

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

44 SWS
44 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik						10 Leistungspunkte
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodyna- mik (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodyna- mik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2		
3 Modulteilprüfungen:				Klausur in 1.1 und 1.2	Dauer: 45 Minuten	
				Klausur in 1.3 und 1.4	Dauer: 45 Minuten	
				Klausur in 1.5	Dauer: 30 Minuten	
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik						12 Leistungspunkte
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodyna- mik (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodyna- mik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	2	1		
2.5	Mathematik für Physik 2 (S)	Pflicht	2	2		
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:				mündliche Portfolio-Prüfung	oder	
				gemäß § 12 Abs. 3	Dauer: 120 Minuten	
				Klausur		
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik						5 Leistungspunkte
Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung						
4.1	Vorbereitungskurs für das Praktikum	Pflicht	1	1		

4.2	Experimentelles Grundpraktikum 1 (S)	Pflicht	4	3	-	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung						
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 8 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung						
6.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 8: Experimentalphysik 4: Festkörperphysik, Kernphysik, Elementarteilchenphysik 8 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung						
8.1	Experimentalphysik 4 (V)	Pflicht	4	2		
8.2	Experimentalphysik 4 (S)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder Klausur Dauer: 120 Minuten oder mündliche Prüfung Dauer: 45 Minuten						
Modul 9: Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik 8 Leistungspunkte						
9.1	Theoretische Physik 1: Mechanik (V)	Pflicht	2	2		
9.2	Theoretische Physik 1: Mechanik (Ü)	Pflicht	2	1		
9.3	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
9.4	Theoretische Physik 1: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten mündliche Prüfung Dauer: 60 Minuten						

13. Politikwissenschaft

Das Basisfach Politikwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Soziologie und Wirtschaftswissenschaften oder dem Wahlfach Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
40 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modulgruppe A: Grundlagen der Politikwissenschaft						11 Leistungspunkte
A1.1	Einführung in die Politikwissenschaft und deren Grundbegriffe (V)	Pflicht	3	2		
A1.2	Wissenschaftliches Arbeiten (S)	Pflicht	2	2	X	
A2.1	Politische Theorie und Ideenge- schichte (V)	Pflicht	3	2		
A2.2	Zeithistorische und politische Grund- lagen von Gesellschaft und Demo- kratie in Deutschland (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulteilprüfungen: Modulgruppe A1: Hausarbeit in A 1.2 Dauer: 2 Wochen						
Modulgruppe B: Demokratie und Gesellschaft						9 Leistungspunkte
B2.1	Verfassungsrechtliche und institutio- nelle Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		
B2.2	Politische Soziologie der Bundesre- publik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		
B2.3	Politische Kommunikation (V)	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfungen: B2.1: Klausur Dauer: 90 Minuten B2.2: Klausur Dauer: 90 Minuten B2.3: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modulgruppe C: Modernes Regieren in Deutschland und Europa						6 Leistungspunkte
C1.1	Regieren im europäischen Mehrebe- nensystem (S)	Pflicht	3	2		x
C1.2	Modernes Regieren und Politikma- nagement (S)	Pflicht	3	2		x
C1.3	Angewandte Politikforschung (S)	Pflicht	3	1	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

	Modulgruppe D: Vergleich politischer Systeme					9 Leistungspunkte
D1.1	Einführung in die vergleichende Politikwissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
D1.2	Vertiefungsseminar vergleichende Politikwissenschaft (S)	Pflicht	3	2	x	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modulgruppe E: Internationale Beziehungen /Außenpolitik					9 Leistungspunkte
E1.1	Einführung in die internationalen Beziehungen (V)	Pflicht	3	2		
E1.2	Grundlagen, Akteure und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	3	2		X
E1.3	Vertiefungsseminar Internationale Beziehungen (S)	Pflicht	3	2		X
Modulteilprüfungen:		E1.1: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		E1.2 oder E1.3: Hausarbeit	Dauer: 4 Wochen			
	Modulgruppe F: Wirtschaft und Gesellschaft					6 Leistungspunkte
F1.1	Politik und Wirtschaft (S)	Pflicht	3	2		X
F1.2	Vertiefungsseminar Nationale oder Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	3	2		X
Modulprüfung:		F1.1 oder F1.2: Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
	Modulgruppe G: Sozialwissenschaftliche Methoden					10 Leistungspunkte
G1.1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2		
G1.2	Quantitative Methoden I (V)	Pflicht	4	3		
G2.1	Quantitative Methoden II (V) oder Qualitative Methoden (V)	Pflicht	3	2		
Modulteilprüfungen:		G1: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		G2: Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		oder				
		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

14. Frankreich-Studien (Romanistik)

Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 20. Oktober 2015 das Studium des Faches begonnen haben, schließen dieses nach der Prüfungsordnung i. d. F. vom 14. Juli 2015 ab

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

48 SWS
48 SWS
0 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sind hinreichende Kenntnisse der französischen Sprache. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich in angemessener Zeit z. B. über Vorkurse, Begleitkurse, Tutorien, Förderkurse oder außerhalb der Universität die geforderten sprachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im französischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1: Grundlagen		8 Leistungspunkte				
1.1	Phonetik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.2	Grammatik I (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Textverständnis und Übersetzung (version) (Ü)	Pflicht	2	2		
1.4	Mündliche Kommunikation I oder Textredaktion I	Pflicht	2	2		
2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 Klausur in 1.2				Dauer: 60 Minuten Dauer: 60 Minuten		
Modul 2: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft		10 Leistungspunkte				
2.1	Grundlagen der Sprachwissen- schaft (PS)	Pflicht	2	2		
2.2	Tutorium	Pflicht	2	2		
2.3	Aspekte der synchronen oder dia- chronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
2.4	Aspekte der diachronen oder syn- chronen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 120 Minuten				
Modul 3: Französische Literaturwissenschaft 1: Grundlagen		10 Leistungspunkte				
3.1	Grundlagen der Literaturwissen- schaft (PS)	Pflicht	2	2		
3.2	Tutorium	Pflicht	2	2		
3.3	Französische Literaturgeschichte (S)	Pflicht	3	2		
3.4	Fachterminologie & Methoden der Literaturanalyse (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen				

	Modul 4: Französische Kulturwissenschaft 1: Grundlagen				6 Leistungspunkte	
4.1	Grundlagen der Kulturwissenschaft (PS)	Pflicht	2	2		
4.2	Kulturwissenschaftliches Seminar (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Interkulturalität (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
	Modul 5: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2: Vertiefung, Anwendung				4 Leistungspunkte	
5.1	Übersetzung II (thème) (Ü)	Pflicht	2	2		
5.2	Compréhension orale (Selbststudium im SLZ)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
	Modul 6: Sprachwissenschaft 2: Vertiefung				8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>						
6.1	Französische Gegenwartssprache (S)	Pflicht	4	2		
6.2	Seminar zur Sprachwissenschaft	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						
	Modul 7: Literaturwissenschaft 2: Vertiefung				8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3</i>						
7.1	Französische Literatur I (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Französische Literatur II (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
	Modul 8: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache				6 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
8.1	Mündliche Kommunikation II (Ü)	Pflicht	2	2		
8.2	Textanalyse, Textredaktion (Ü)	Pflicht	2	2		
8.3	Grammatik II (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

15. Soziologie

Das Basisfach Soziologie kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder den Wahlfächern Kultur, Medien, Kommunikation sowie Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

36 - 37 SWS
36 - 37 SWS
0 / 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen soziologischen Denkens						6 Leistungspunkte
1.1	Allgemeine Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung zur Allgemeinen Soziologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Diagnose von Gesellschaft						6 Leistungspunkte
2.1	Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Soziologische Gegenwartsdiagnosen (S)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modulgruppe 3: Methoden der empirischen Sozialforschung (Modul 3.3 ist in optionaler Erweiterung studierbar; s. u. Ersatzmodul für das Praxismodul)						
Modul 3.1: Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung						11 Leistungspunkte
3.1.1	Einführung in Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2	X	
3.1.2	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung I (V)	Pflicht	4	3		
3.1.3	Quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung I (Ü)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 3.2: Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung						6 Leistungspunkte
3.2.1	Qualitative Methoden (V)	Pflicht	3	2	X	
3.2.2	Qualitative Methoden (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 4: Theoretische Perspektiven						7 Leistungspunkte
4.1	Sozialtheorien (V)	Pflicht	3	2		

4.2	Wissens- und Kultursoziologie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modulgruppe 5: Spezielle Soziologien						
Variante 1: Von den Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind zwei in Verbindung mit dem Modul 3.3 zu belegen. Variante 2: Von den Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 sind alle Module zu belegen.						
Modul 5.1		Bildung, Arbeit und Organisation			8 Leistungspunkte	
5.1.1	Soziologie der Arbeit und Organisa- tion (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veran- staltung 5.1.1 oder 5.1.2
5.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kon- text (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (und Präsentation) Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Stu- dienleistung erbracht wurde.						
Modul 5.2		Medien und Gesellschaft			8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung für 5.2.2: Besuch der Veranstaltung 5.2.1</i>						
5.2.1	Medien und Gesellschaft: Theoreti- sche Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veran- staltung 5.2.1 oder 5.2.2
5.2.2	Medien und Gesellschaft: For- schungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (und Präsentation) Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Stu- dienleistung erbracht wurde.						
Modul 5.3		Kultur und Kommunikation			8 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung für 5.3.2: Besuch aus der Veranstaltung 5.3.1						
5.3.1	Kultur und Kommunikation: Theore- tische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veran- staltung 5.3.1 oder 5.3.2.
5.3.2	Kultur und Kommunikation: For- schungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (und Präsentation) Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Stu- dienleistung erbracht wurde.						

**Ersatzmodul für das praxisbezogene Modul des Optionalbereichs gemäß § 3 Abs. 3
S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 S. 3**

Das Modul 3.3 kann nur in Verbindung mit Variante 1 der Belegung von „Modulgruppe 5: Spezielle Soziologien“ studiert werden.

Modul 3.3: Optionales Erweiterungsmodul Quantitative Methoden II		8 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 3.1						
3.3.1	Quantitative Methoden II (V)	Pflicht	4	2		
3.3.2	Quantitative Methoden II (Ü)	Pflicht	4	3	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

16. Sportwissenschaft

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

40 SWS
26 SWS
14 SWS

Voraussetzung für die Zulassung zu Studium ist der Nachweis einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft		4 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft, wissenschaftliches Arbeiten u. Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V/S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
1.3	Grundlagen der Sportpädagogik (V)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 2.3 oder 2.4 Kompetenzen aus den Veranstaltungen 2.1 und 2.2</i>						
2.1	Sportmedizin (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Trainings- und Bewegungswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
Modul 3: Theorie, Training der Individualsportarten		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 3.2: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze</i>						
3.1	Entwicklung grundlegender motorischer Fähigkeiten	Pflicht	2	2	X	
3.2	Fachdidaktik Schwimmen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	

3.3	Fachdidaktik Leichtathletik (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.4	Fachdidaktik Gerätturnen (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
3.5	Fachdidaktik Gymnastik / Tanz (S/Ü)	Pflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Klausur Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten						
Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele						10 Leistungspunkte
4.1	Integrative Sportspielvermittlung (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
4.2	Kleine Spiele (S/Ü)	Pflicht	2	1	X	
<i>Zwei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3	Fachdidaktik Basketball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.4	Fachdidaktik Handball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.5	Fachdidaktik Fußball (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.6	Fachdidaktik Hockey (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.7	Fachdidaktik Badminton (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.8	Fachdidaktik Tennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
4.9	Fachdidaktik Tischtennis (S/Ü)	Wahlpflicht	2	2	X ¹	
Modulprüfung: Praktische Prüfung in zwei der belegten Sportarten Klausur Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten						
Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2						13 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung für die Veranstaltung 5.4 oder 5.5: Kompetenzen aus den Veranstaltungen 5.2 und 5.3</i>						
5.1	Sportpsychologie (V)	Pflicht	2	1		
5.2	Kulturwissenschaft (i. d. R. Sportsoziologie, Sportgeschichte, Sportphilosophie) (V)	Pflicht	4	2		
5.3	Forschungsmethoden der Sportwissenschaft (S)	Pflicht	3	2		X
5.4	Sport- und bewegungsbezogene Vertiefung in Sportpsychologie, -soziologie oder -geschichte (S)	Pflicht	4	2		X
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						
Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten / Sportaktivitäten						12 Leistungspunkte

<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.1a	Fitness- und Gesundheitssport (V/S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
6.1b	Psychomotorik (V/S/Ü)	Wahlpflicht	3	2	X	
6.2	Volleyball (S/Ü)	Pflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
6.3a	zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten (z. B. Klettern, Golf)	Wahlpflicht	4	4	X ²	
6.3b	zwei Veranstaltungen zu weiteren Sportarten bzw. Bewegungsaktivitäten, die nicht in Modul 4 gewählt wurden	Wahlpflicht	4	4	X ²	
6.4	Exkursion (z. B. Schneesport, Wassersport) (E)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung		Praktische Prüfung in Volleyball und in einer weiteren Sportart Klausur		Dauer: jeweils 20 Minuten und Dauer: 90 Minuten		

- 1 Studienleistung erforderlich, wenn keine Modulprüfung abgelegt wird.
2 Studienleistungen in den Sportarten, die nicht Gegenstand der Modulprüfung sind.

17. Umweltchemie

Das Basisfach Umweltchemie kann nicht in Kombination mit dem Wahlfach Umweltchemie studiert werden.

Es wird empfohlen, das Basisfach Umweltchemie in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Fach oder Mathematik zu studieren.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

46 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

42 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

4 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Modul UCB-01:		Allgemeine und anorganische Chemie 1			12 Leistungspunkte	
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2		
1.5	Stöchiometrie (V)	Pflicht	3	2		X

	Modul UCB-02: Allgemeine und anorganische Chemie 2					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzungen für 2.1: Erfolgreiche Teilnahme an 1.5</i>					
2.1	Anorganische Chemie II (Quantitative Analyse) (LÜ)	Pflicht	3	3		
2.2	Anorganische Chemie III (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Komplexchemie (V)	Pflicht	3	2		
3 Moduleilprüfungen						
	Modul UCB-03: Organische Chemie					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzungen für 3.3: Erfolgreiche Teilnahme an 3.1 und bestandene Moduleilprüfung in 2.1</i>					
3.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		X
3.2	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Organische Chemie für Umweltchemiker (LÜ)	Pflicht	2	2	X	
	Modul UCB-04: Physikalische Chemie					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzungen Kompetenzen aus Modul UCB-01 und bestandene Moduleilprüfung in 2.1</i>					
4.1	Mathematische und physikalische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Grundlagen der chemischen Thermodynamik (V/Ü)	Pflicht	2	1		
4.3	Grundlagen der Kinetik, Elektrochemie und Grenzflächenchemie (V/Ü)	Pflicht	3	2	X	
4.4	Laborübung Physikalische Chemie: Thermodynamik, Grenzflächenchemie (LÜ)	Pflicht	1	1	X	
4.5	Laborübung Physikalische Chemie: Elektrochemie, Kinetik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
	Modul UCB-05: Umweltanalytik					10 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzungen für 5.2 und 5.3: bestandene Moduleilprüfung in 2.1</i>					
5.1	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2		
5.2	Umweltanalytik (LÜ)	Pflicht	7	7	X	
2 Moduleilprüfungen						
	Modul UCB-06: Umweltchemie Basis					6 Leistungspunkte
6.1	Boden- und Wasserchemie (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule</i>						
	Wahlpflichtmodul UCB-07A: Soil Analysis (Bodenanalytik)					6 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Moduleilprüfung in 2.1</i>					
7A.1	Soil Analysis (S)	Pflicht	1	1		

7A.2	Soil Analysis (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Wahlpflichtmodul UCB-07B: Water Analysis (Wasseranalytik)		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>						
7B.1	Water Analysis (S)	Pflicht	1	1		
7B.2	Water Analysis (LÜ)	Pflicht	5	3	X	
Wahlpflichtmodul UCB-07C: Biogeochemical Interfaces (Biogeochemische Grenzflächen)		6 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>						
7C.1	Biogeochemical Interfaces (S)	Pflicht	3	2		
7C.2	Biogeochemical Interfaces (LÜ)	Pflicht	3	2	X	

18. Wirtschaftswissenschaft

Das Basisfach Wirtschaftswissenschaft kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Politikwissenschaft oder Soziologie oder den Wahlfächern, Wirtschaftswissenschaft: BWL oder Wirtschaftswissenschaft: VWL studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

38 SWS
38 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs-re- levante Stu- dien- leistung
Modul 1-1: Mikroökonomie		5 Leistungspunkte				
1-1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 1-2: Makroökonomie		5 Leistungspunkte				
1-2.1	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-2.2	Übung oder Tutorium zur Makroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		10 Leistungspunkte				
2.1	BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen (VmS)	Pflicht	4	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmS)	Pflicht	3	2		
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2		

		Modul 3a: Wirtschaftspolitik				10 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1 und 1-2</i>					
3a.1	Wirtschaftssysteme (S)	Pflicht	3	2	X		
3a.2	Finanztheorie und -politik (V/S)	Pflicht	3	2			
3a.3	Internationale Wirtschaftspolitik (V/S)	Pflicht	4	2			
		Modul 4: Grundlagen der empirischen Forschung in den Wirtschaftswissenschaften				10 Leistungspunkte	
4.1	Grundlagen der empirischen Forschung in den Wirtschaftswissenschaften I (VmÜ)	Pflicht	5	3			
4.2	Grundlagen der empirischen Forschung in den Wirtschaftswissenschaften II (VmÜ)	Pflicht	5	3			
		Modul 5a: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre				10 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1, 1-2 und 3a</i>					
5a.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2			
5a.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Pflicht	3	2			
5a.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2			
		Modul 6a: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre				10 Leistungspunkte	
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
6a.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2			
6a.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	4	2			
6a.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2			

III. Wahlfächer

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft

Das Wahlfach Allgemeine Erziehungswissenschaft kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	21 SWS
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	21 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Theoretische und begriffliche Grundlagen der Erziehungswissenschaft, ihre Teildisziplinen und Handlungsfelder				10 Leistungspunkte	
1.1	Theorien und Geschichte der Erziehungswissenschaft und Basiskurs (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Pädagogische Grundbegriffe (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Pädagogische Handlungsfelder (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung			1			
	Modul 2: Individuelle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Bedingungen der Erziehung und Bildung				10 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Institutionen der Erziehung und Bildung, Sozialisation und Gesellschaft, kulturelle und soziale Heterogenität (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Lern- und Entwicklungstheorie (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Erziehung und Bildung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt Dauer: 30 Minuten			1			
	Modul 4: Pädagogisches Handeln, seine theoretischen und konzeptionellen Grundlagen				10 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
4.1	Theorie des Handelns und der Kommunikation (V+T)	Pflicht	3	3	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
4.2	Lehren, Organisieren, Hilfe, Beraten (S)	Pflicht	2	2		

4.3	Pädagogische Diagnostik (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 2 und 4 findet eine gemeinsame mündliche Modulprüfung statt			1	Dauer: 30 Minuten		

2. Betriebspädagogik / Personalentwicklung

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS

16 SWS

0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen und Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwick- lung		11 Leistungspunkte				
1.1	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung I (V)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Grundlagen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung II (S)	Pflicht	2	2		
1.3	Aufgaben und Ziele der Betriebs- pädagogik / Personalentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
1.4	Theorien der Betriebspädagogik / Personalentwicklung (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 fin- det eine gemeinsame Mo- dulprüfung statt. Dauer: 20 Minuten			1			
Modul 2: Aufgabenbereiche und institutionelle Bedingungen der Betriebspädagogik / Personalentwicklung		11 Leistungspunkte				
2.1	Personalentwicklung / Organisati- onsentwicklung (S)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Führungskräfteentwicklung (S)	Pflicht	2	2		
2.3	Interdisziplinäre und interkulturelle Studien (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Qualitäts- und Wissensmanage- ment (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 fin- det eine gemeinsame Mo- dulprüfung statt.			1			

Modul 3: Freie Studienleistungen	3 Leistungspunkte
<p>Es sind 3 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Betriebspädagogik / Personalentwicklung; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Betriebspädagogik / Personalentwicklung. 	
Es findet keine Modulprüfung statt.	

3. Geographie: Landnutzungskonflikte

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
25 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie						9 Leistungspunkte
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie						9 Leistungspunkte
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

Modul 3: Regionalgeographie Deutschland		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit in 3.2 oder 3.3	Dauer: zwei Wochen			

¹ Für Geländetag wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

4. Interkulturelle Bildung

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit mindestens einem der Basisfächer Allgemeine Erziehungswissenschaft, Betriebspädagogik / Personalentwicklung, Philosophie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
14 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen Interkultureller Bildung		11 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in Interkulturelle Bildung (V)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
1.2	Grundlagen Interkultureller Bildung (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Sprachliche Bildung in pluralen Gesellschaften (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 2: Professionalisierung für interkulturelle Bildungsprozesse		11 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
2.1	Interkulturelle Pädagogik I (S)	Pflicht	2	2	Studien- leistungen im Umfang von 2 LP	
2.2	Deutsch als Fremd-/Zweitsprache mit erwachsenen Lernenden (S)	Pflicht	2	2		

2.3	Handeln in interkulturellen Kontexten (S)	Pflicht	2	2		
2.4	Bildungsarbeit gegen Diskriminierung (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 3: Freie Studienleistungen				3 Leistungspunkte		
<p>Es sind 3 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an Projekten und Forschungspraktika, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Interkulturelle Bildung; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen in Pflichtveranstaltungen Faches Interkulturelle Bildung erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft. 						

5. Katholische Theologie

Das Wahlfach kann nicht in Kombination mit den Basisfächern Katholische Theologie oder Evangelische Theologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

18 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

16 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführungs- und Grundlagenmodul				9 Leistungspunkte		
1.1	Einleitung in das Alte Testament (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Einleitung in das Neue Testament (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Glaube und Vernunft (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 70 Minuten				
Modul 2: Die Frage nach Gott				10 Leistungspunkte		
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>						
1.1	Alt- und neutestamentliche Gottes- bilder (S)	Pflicht	4	2		

1.2	Gotteslehre (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Entwicklung von Gottesbildern bei Kindern und Jugendlichen (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 20 Minuten						
Modul 3: Jesus Christus und die Kirche					10 Leistungspunkte	
3.1	Wirken und Sendung Jesu (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Christologie / Theologische Anthropologie (V)	Pflicht	3	2		
3.3	Ekklesiologie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 4 Wochen						

6. Kultur, Medien, Kommunikation

Das Wahlfach Kultur, Medien Kommunikation kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtmodule
und auf die Wahlpflichtmodule

16 SWS
0 SWS
16 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
<i>Vier der folgenden fünf Wahlpflichtmodule:</i>						
Wahlpflichtmodul 1: Grundlagen Medien und Kommunikation					6 Leistungspunkte	
1.1	Einführung in die Kommunikationswissenschaft (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

Wahlpflichtmodul 2: Rahmenbedingungen und Rezeptionsforschung							6 Leistungspunkte
2.1	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft I (S)	Pflicht	3	2			X wahlweise in der Veranstaltung 2.1 oder 2.2
2.2	Aktuelle Themen der Kommunikationswissenschaft II (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation)							Dauer: 4 Wochen
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.							
Wahlpflichtmodul 3: Kultur und Kommunikation							6 Leistungspunkte
3.1	Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2			X wahlweise in der Veranstaltung 3.1 oder 3.2
3.2	Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) oder Klausur							Dauer: 4 Wochen
							Dauer: 90 Minuten
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.							
Wahlpflichtmodul 4: Medien und Gesellschaft							6 Leistungspunkte
4.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	3	2			X wahlweise in der Veranstaltung 4.1 oder 4.2
4.2	Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) oder Klausur:							Dauer: 4 Wochen
							Dauer: 90 Minuten
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.							
Wahlpflichtmodul 5: Kultur und Interaktion							6 Leistungspunkte
5.1	Interkulturelles Management (S)	Pflicht	3	2			
5.2	Interkulturalität und Interaktion (S)	Pflicht	3	2			
Modulprüfung: Mündliche Prüfung							Dauer: 20 Minuten

7. Mathematik für Anwender

Das Wahlfach Mathematik für Anwender kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Mathematik studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul MZFBW 1: Basismodul Mathematik für Anwender			8 Leistungspunkte		
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.3	Mathematik für Anwender (V)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 1.1 und 1.2 Teilprüfung zu 1.3					Gewichtung: 4-fach Gewichtung: 3-fach	
	Modul MS11: Statistik für Anwender			8 Leistungspunkte		
2.1	Statistik für Anwender I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Statistik für Anwender II (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Übungen zu Statistik für Anwender II (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und praktische Mathematik			10 Leistungspunkte		
Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul MZFBW 1						
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2		
6.4	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2 Teilprüfung zu 6.3 und 6.4					Gewichtung: 2-fach Gewichtung: 3-fach	

8. Nachhaltigkeitsmanagement (NHM)

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS
20 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs-rele- vante Studien- leistung
Modul 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (NHM 1)						5 Leistungspunkte
1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
Modul 2: Betriebliche Aspekte der Nachhaltigkeit I (NHM 2) ¹						6 Leistungspunkte
2.1	BWL: Grundlagen und konstitu- tive Entscheidungen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (V/Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
Modul 3: Umwelt- und Nachhaltigkeitsökonomie (NHM 3)						5 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 (SÖR NHM 1)</i>						
3.1	Umwelt- und Nachhaltigkeitsöko- nomie (V/Ü)	Pflicht	3	2		
3.2	Instrumente der Umweltökono- mie (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Minuten		
Modul 4: Umweltrecht (NHM 4)						4 Leistungspunkte
4.1	Umweltrecht (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Umweltpolitik (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
Modul 5: Management von Umwelt und Nachhaltigkeit (NHM 5)						4 Leistungspunkte
5.1	Umweltmanagement (V/Ü)	Pflicht	2	2	x	
5.2	Nachhaltigkeitsmanagement (S)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit mit Vortrag		Dauer: 2 Wochen		

9. Pädagogik der frühen Kindheit

Das Wahlfach kann nur in Kombination mit dem Basisfach Allgemeine Erziehungswissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 12 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 12 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Frühkindliche Erziehungs- und Sozialisationskontexte					11 Leistungspunkte	
1.1	Familienpädagogik (V)	Pflicht	3	2	Studien- leistungen im Umfang von 1 LP	
1.2	Institutionen frühkindlicher Erziehung und Bildung (S)	Pflicht	3	2		
1.3	Kindergartenpädagogik (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 2: Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit					11 Leistungspunkte	
2.1	Bildung und Erziehung in der Frühpädagogik (S)	Pflicht	3	2	Studien- leistungen im Umfang von 1 LP	
2.2	Didaktische und methodische Ansätze (S)	Pflicht	3	2		
2.3	Elementare Spiel- und Lernformen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: In den Modulen 1 und 2 findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.			1			
Modul 3: Freie Studienleistungen					3 Leistungspunkte	
<p>Es sind 3 Leistungspunkte durch Studienleistungen zu erwerben. Die Studienleistungen sind nicht an Module gebunden und können z. B. vergeben werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vereinfachte Anrechnung für Leistungen, die während eines Auslandsstudiums erbracht werden, - die Teilnahme an erziehungswissenschaftlichen Projekten und Forschungspraktika, - die Unterstützung von Lehrenden bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Anleitung (Tutorien), - die Vertiefung selbst gewählter Veranstaltungen aus allen Bachelor-Modulen des Faches Pädagogik der frühen Kindheit; das geschieht, indem Studierende zusätzliche Studienleistungen in einer Pflichtveranstaltung des Faches erbringen; zusätzliche Leistungen im Rahmen des Moduls 3 dürfen von Lehrenden nicht zur Vorbedingung für den Besuch von Pflichtseminaren gemacht werden, - den frei gewählten Besuch zusätzlicher Lehrveranstaltungen im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft. 						

10. Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung (entfällt ab WS 2021)

Das Wahlfach Europäisierung und Globalisierung kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
18 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsre- levante Stu- dien-leis- tung
Modul 13: Basismodul Europäisierung und Globalisierung						10 Leistungspunkte
13.1	Das Politische System der EU in historischer und theoretischer Perspektive (S)	Pflicht	3	2		
13.2	Governance und Politikprozesse in der EU (S)	Pflicht	3	2	X	
13.3	Die politische Ökonomie der EU (S)	Pflicht	4	2	X	
Modul 14: Globalisierung: Ursachen, Prozesse und Folgen						10 Leistungspunkte
14.1	Globalisierung: Fluch und Segen! (S)	Pflicht	3	2		
14.2	Global Politics (S)	Pflicht	3	2	X	
14.3	International Political Economy (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Schriftliche Portfolio-Prüfung Dauer: 2 Wochen						
Modul 15: Europäische und nationale Politik im Zeitalter der Globalisierung						10 Leistungspunkte
15.1	Grundlagen, Akteure und Prozesse nationaler Außenpolitik (S)	Pflicht	3	2	X	
15.2	Politik und Gesellschaft im internationalen Kontext (S)	Pflicht	3	2		
15.3	Die Europäisierung nationaler politischer Systeme (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

10. Politikwissenschaft: Europäisierung und internationale Konfliktformationen

Das Wahlfach Europäisierung und internationale Konfliktformationen kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 13: Governance und die politische Ökonomie der EU		12 Leistungspunkte				
13.1	Das politische System der EU und die Europäisierung der Mitgliedstaaten (S)	Pflicht	4	2	X	
13.2	Europäische Integration (S)	Pflicht	4	2	X	
13.3	Vertiefungsseminar Internationale Politische Ökonomie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen				
Modul 14: Internationale Konfliktformationen		12 Leistungspunkte				
14.1	Grundlagen, Akteure und Außenpolitik (S)	Pflicht	4	2	X	
14.2	Konflikt und Prozesse der Außenpolitik (S)	Pflicht	4	2	X	
14.3	Vertiefungsseminar Entwicklung und Demokratie in außereuropäischen Regionen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten				

10.1 Politikwissenschaft: Europäisierung und Globalisierung (entfällt ab Wintersemester 2021/2022)

Das Wahlfach Europäisierung und Globalisierung kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Politikwissenschaft studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS
18 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsre- levante Stu- dien-leis- tung
	Modul 13: Basismodul Europäisierung und Globalisierung					10 Leistungspunkte
13.1	Das Politische System der EU in historischer und theoretischer Perspektive (S)	Pflicht	3	2		
13.2	Governance und Politikprozesse in der EU (S)	Pflicht	3	2	X	
13.3	Die politische Ökonomie der EU (S)	Pflicht	4	2	X	
	Modul 14: Globalisierung: Ursachen, Prozesse und Folgen					10 Leistungspunkte
14.1	Globalisierung: Fluch und Segen! (S)	Pflicht	3	2		
14.2	Global Politics (S)	Pflicht	3	2	X	
14.3	International Political Economy (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Schriftliche Portfolio-Prüfung Dauer: 2 Wochen						
	Modul 15: Europäische und nationale Politik im Zeitalter der Globalisierung					10 Leistungspunkte
15.1	Grundlagen, Akteure und Prozesse nationaler Außenpolitik (S)	Pflicht	3	2	X	
15.2	Politik und Gesellschaft im internationalen Kontext (S)	Pflicht	3	2		
15.3	Die Europäisierung nationaler politischer Systeme (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						

11. Soziologie

Das Wahlfach Soziologie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Soziologie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS
12 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Grundlagen soziologischen Denkens						6 Leistungspunkte
1.1	Allgemeine Soziologie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übung zur Allgemeinen Soziologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Diagnose von Gesellschaft						3 Leistungspunkte
2.1	Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Wahlpflicht	3	2		
2.2	Soziologische Gegenwartsdiagnosen (S)	Wahlpflicht	3	2	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 3: Theoretische Perspektiven						7 Leistungspunkte
3.1	Sozialtheorien (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Wissens- und Kultursoziologie (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Modulgruppe 4: Spezielle Soziologien Aus den Modulen 4.1, 4.2 und 4.3 ist ein Modul zu belegen.						
Modul 4.1						Bildung, Arbeit und Organisation
						8 Leistungspunkte
4.1.1	Soziologie der Arbeit und Organisation (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veran- staltung 4.1.1 oder 4.1.2
4.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kontext (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit (und Präsentation) Klausur	Dauer: 4 Wochen oder Dauer: 90 Minuten			
Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						

Modul 4.2 Medien und Gesellschaft 8 Leistungspunkte						
Teilnahmevoraussetzung für 4.2.2: Besuch der Veranstaltung 4.2.1						
4.2.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 4.2.1 oder 4.2.2
4.2.2	Medien und Gesellschaft: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
Modul 4.3 Kultur und Kommunikation 8 Leistungspunkte						
Teilnahmevoraussetzung für 4.3.2: Besuch aus der Veranstaltung 4.3.1						
4.3.1	Kultur und Kommunikation: Theoretische Grundlagen (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 4.3.1 oder 4.3.2.
4.3.2	Kultur und Kommunikation: Forschungsfelder (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						

12. Umweltbildung im Jugendalter (entfallen ab Sommersemester 2014)

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

20 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtmodule

6 SWS

und auf die Wahlpflichtmodule

14 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Wahlpflichtmodul 1: Umweltbildung im Kontext¹						5 Leistungspunkte
1.1	Globales lernen: Exemplarik & Transfer geographischer Inhalte an regionalen Beispielen (S)	Pflicht	3	2		
1.2	Regionale Systemanalyse (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 Minuten						

	Pflichtmodul 2: Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften²					9 Leistungspunkte
2.1	Grundlagen der Umweltwissenschaften (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Einführung in die Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Einführung in die Ökologie (V)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
	Wahlpflichtmodul 3: Allgemeine und anorganische Chemie 1 – Grundlagen¹					9 Leistungspunkte
3.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
3.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	3		
3.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Wahlpflichtmodul 4: Fachdidaktik I Biologie¹					6 Leistungspunkte
4.1	Fachdidaktik 1(V)	Pflicht	2	1		
4.2	Fachdidaktik 1 (S)	Pflicht	2	2		
4.3	Fachdidaktisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
	Wahlpflichtmodul 5: Fachdidaktik II Chemie¹					2 Leistungspunkte
5.1	Grundlagen der Fachdidaktik (S)	Pflicht	2	2		
	Wahlpflichtmodul 6: Fachdidaktik III Physik¹					2 Leistungspunkte
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 7 des Basisfaches Physik</i>						
6.1	Fachdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (K)	Pflicht	2	2		
	Wahlpflichtmodul 7: Geomedien in der Bildungsarbeit¹					6 Leistungspunkte
7.1	Geomedien in der Bildungsarbeit (V)	Pflicht	2	2		
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		

¹ Aus den Wahlpflichtmodulen 1 und 3 – 7 sind Module im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten zu wählen.

² Bei Kombination des Wahlfaches Umweltbildung im Jugendalter mit dem Basisfach Naturschutzbiologie wird das Modul 2 nicht studiert. Aus den Wahlpflichtmodulen 1 und 3 – 7 sind Module im Umfang von mindestens 25 Leistungspunkten zu wählen.

13. Umweltchemie

Das Wahlfach Umweltchemie kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Umweltchemie studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

21 SWS
21 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistungen	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul UCW-01: Allgemeine und anorganische Chemie						9 Leistungspunkte
1.1	Allgemeine Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Allgemeine Chemie II (V)	Pflicht	1	1		
1.3	Anorganische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Anorganische Chemie II (V)	Pflicht	2	2		
Modul 2: UCW-02: Organische Chemie						6 Leistungspunkte
2.1	Organische Chemie I (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Organische Chemie II (V)	Pflicht	3	2		
Modul UCW-03: Physikalische Chemie						6 Leistungspunkte
3.1	Mathematische und physikalische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	1	1		
3.2	Grundlagen der chemischen Thermodynamik (V/Ü)	Pflicht	2	1		
3.2	Grundlagen der Kinetik, Elektrochemie und Grenzflächenchemie (V/Ü)	Pflicht	3	2		
Modul UCW-04: Umweltchemie						9 Leistungspunkte
4.2	Boden- und Wasserchemie (V)	Pflicht	3	2		
4.1	Grundlagen der Umweltanalytik (V)	Pflicht	3	2		
4.3	Grundlagen der Umweltchemie (V)	Pflicht	3	2		

14. Wirtschaftswissenschaft

14.1 Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Das Wahlfach BWL kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
16 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prü- fungsre- levante Studien- leistung
	Modul 1-1: Mikroökonomie					5 Leistungspunkte
1-1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-1.2	Übung oder Tutorium zur Mikroökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre					10 Leistungspunkte
2.1	BWL: Grundlagen und konstitutive Entscheidungen (VmS)	Pflicht	4	2		
2.2	BWL: Betriebliche Funktionen (VmS)	Pflicht	3	2		
2.3	BWL: Buchführung (Ü)	Pflicht	3	2		
	Modul 6b: Ausgewählte Bereiche der Betriebswirtschaftslehre					9 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 2</i>					
6b.1	Personalwirtschaft (S)	Pflicht	3	2		
6b.2	Unternehmensführung (S)	Pflicht	3	2		
6b.3	Produktionswirtschaft (S)	Pflicht	3	2		

14.2: Volkswirtschaftslehre (VWL)

Das Wahlfach VWL kann nicht in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS
14 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1-1: Mikroökonomie 5 Leistungspunkte						
1-1.1	Mikroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-1.2	Übung oder Tutorium zur Mikro- ökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 1-2: Makroökonomie 5 Leistungspunkte						
1-2.1	Makroökonomie (VmS)	Pflicht	3	2		
1-2.2	Übung oder Tutorium zur Mak- roökonomie (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 3b: Wirtschaftspolitik 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1 und 1-2</i>						
3b.1	Finanztheorie und -politik (V/S)	Pflicht	3	2		
3b.2	Internationale Wirtschaftspolitik (V/S)	Pflicht	4	2		
Modul 5b: Ausgewählte Bereiche der Volkswirtschaftslehre 7 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1-1, 1-2 und 3b</i>						
Es ist eine der beiden Veranstaltungen 5b.1 und 5b.2 zu wählen; die Veranstaltung 5b.3 muss besucht werden.						
5b.1	Wettbewerbstheorie/-politik (S)	Wahlpflicht	3	2		
5b.2	Wachstumstheorie/-politik (S)	Wahlpflicht	3	2		
5b.3	Beschäftigungstheorie/-politik (S)	Pflicht	4	2		

14.3 Personal und Arbeit (P+A)

Das Wahlfach P+A kann nur in Kombination mit dem Basisfach Wirtschaftswissenschaften studiert werden.

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS
12 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 7: Arbeitsmarkt und Bildungsökonomie					8 Leistungspunkte
7.1	Humankapital und Bildungsökonomie (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Arbeitsmarkt und sozialpolitische Rahmung von Arbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: Prüfung zu 7.1 Prüfung zu 7.2						
	Modul 8: Personalmanagement					8 Leistungspunkte
8.1	Grundlagen des Personalmanagements (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Instrumente des Personalmanagements (S)	Pflicht	4	2		
	Modul 9: Organisation und Führung					8 Leistungspunkte
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 8</i>					
9.1	Grundlagen organisationalen Verhaltens (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Grundlagen der Personalführung (S)	Pflicht	4	2		
2 Modulteilprüfungen: Prüfung zu 9.1 Prüfung zu 9.2						